Spitzenverband

# RUNDSCHREIBEN

RS 2021/339 vom 06.05.2021

## Ausstellung der Versicherungsbescheinigung bzw. Abgabe der Meldung über den Versicherungsstatus für Studierende aus dem außervertraglichen Ausland im Online-Studium

**Themen**: Mitgliedschaft/Beiträge

**Kurzbeschreibung**: Wir stellen die Verfahrensregelungen bei der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung bzw. der Abgabe der elektronischen Meldung über den Versicherungsstatus für Studierende aus dem außervertraglichen Ausland im Online-Studium dar.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Lars Maiwald

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1135
lars.maiwald@gkv-spitzenverband.de

Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Studierende aus dem außervertraglichen Ausland, die pandemiebedingt an der Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule in Präsenzform gehindert und insofern auf digitale, webbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Studium) verwiesen sind, sind grundsätzlich nicht in die Versicherungspflicht für Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung (KVdS) einbezogen. Die KVdS tritt allerdings dann ein, wenn diese Personen im Laufe des Semesters nach Deutschland einreisen und das Studium durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen aufnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt in diesen Fällen (rückwirkend) mit dem Semester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung (vgl. unser Rundschreiben RS 2020/391 vom 20.05.2020). Nach uns vorliegenden Erkenntnissen ist eine Einschreibung auch aus dem Ausland möglich. Wie in diesen Fällen mit der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung bzw. der elektronischen Meldung über den Versicherungsstatus nach § 199a Abs. 2 SGB V (auf Anforderung des Studienbewerbers) umzugehen ist, haben wir bislang nicht näher beschrieben. Die Frage ist zwischenzeitlich wiederholt, zuletzt im Rahmen eines informellen Austauschs mit der Hochschulrektoren-

konferenz, einigen Hochschulen und Krankenkassen zum Studenten-Melde-verfahren am 20.04.2021, an uns herangetragen worden.

Wir sind der Auffassung, dass in diesen Fällen die Versicherungsbescheinigung bzw. die elektronische Meldung über den Versicherungsstatus zunächst mit dem Kennzeichen „Es liegt keine Versicherung vor." auszustellen ist (Meldegrund 10, Kennzeichen 2). Eine zeitliche Begrenzung der Versicherungsbescheinigung ist nicht vorzunehmen Es bietet sich allerdings an, den Studienbewerber darauf hinzuweisen, dass im Falle einer späteren Einreise nach Deutschland zu Studienzwecken erneut mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen ist, damit der Versicherungsstatus überprüft werden kann; wir empfehlen, einen solchen Hinweis zumindest auch in englischer Sprache zu verfassen. Ergibt die Überprüfung des Versicherungsstatus bei späterer Einreise, dass eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, ist die Änderung des Versicherungsstatus durch Ausstellung einer entsprechenden Versicherungsbescheinigung bzw. der Abgabe einer elektronischen Meldung (Meldegrund 10, Kennzeichen 1) der Hochschule mitzuteilen. Sofern keine Einreise erfolgt bzw. die Krankenkasse keine Kenntnis über die Einreise erlangt, bleibt es bei der Abgabe der ursprünglichen Meldung.

Ist eine Einschreibung an der Hochschule für internationale Studierende auch aus dem Ausland möglich, bleibt aber zunächst unklar, ob eine Einreise nach Deutschland im laufenden Semester stattfinden wird, hätten wir keine Bedenken, wenn die Hochschulen den Nachweis über den Versicherungsstatus erst dann verlangen, wenn eine Einreise erfolgt und das Studium in Präsenz fortgeführt bzw. aufgenommen wird. Dies setzt voraus, dass die Hochschulgesetze der Länder bzw. die Hochschulordnungen dem nicht entgegenstehen.

Das vorstehend aufgezeigte Verfahren gilt für Studierende aus dem außervertraglichen Ausland. Für Studierende aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz sowie für Studierende aus Abkommenstaaten wird davon ausgegangen, dass für sie in aller Regel ein die KVdS ausschließender Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten des Trägers im Wohn- bzw. Herkunftsstaat aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts besteht. Insofern sind keine besonderen Verfahrensregelungen bei der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung bzw. der Abgabe der elektronischen Meldung über den Versicherungsstatus im Zusammenhang mit der Einschreibung zu beachten, selbst wenn das Studium zunächst nur als Online-Studium durchgeführt wird, weil

eine Einreise nach Deutschland nicht möglich ist oder die Hochschule das Studium in Präsenzform (noch) nicht ermöglicht. In diesen Fällen ist die Versicherungsbescheinigung bzw. die elektronische Meldung mit dem Kennzeichen „Es liegt keine Versicherung vor." auszustellen. Eine zeitliche Begrenzung der Versicherungsbescheinigung ist im Übrigen nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen